

**Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009**

**für die Sitzung des Hauptausschusses am 23.09.2019** ,TOP 62

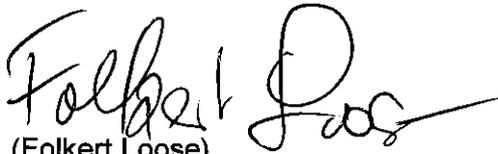
(Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	27.06.2019
Tagesordnungspunkt	18
Bezeichnung	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BfH, FDP, Bündnis90/Die Grünen sowie Frau Stv. Hoffmann-Röhr; hier: Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft
Wortlaut des Beschlusses	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadtvertretung beabsichtigt die Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft.</li> <li>2. Die Stadtvertretung ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 1 und 102 Abs. 2 GO für die Gründung der Wohnungsbaugesellschaft bereits erfüllt sind oder erfüllbar sind.</li> <li>3. Der Bürgermeister wird aufgefordert, der Stadtvertretung den gemäß § 102 Abs. 1 GO erforderlichen Bericht bis zum 15.08.2019 vorzulegen.</li> <li>4. Die Stadtverwaltung und die HVB werden aufgefordert, Umsetzungsmodelle vorzustellen. Mit dem Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ist ein Sitzungstermin dafür bis zum 30.08.2019 abzustimmen.</li> </ol>
Bearbeitungsstand	Der Beschluss ist <input type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)

Begründung/Probleme	<p>Der der Stadtvertretung gem. § 102 Abs. 1 GO vorzulegende Bericht, der auch Grundlage für die Anzeige nach § 108 Abs. 1 GO an die Kommunalaufsichtsbehörde sein wird, wurde bisher nicht vorgelegt. In diesem Bericht hätte bereits eine Abwägung der Vor- und Nachteile eines bestimmten Umsetzungsmodells, das bis heute noch nicht abschließend feststeht, erfolgen müssen.</p> <p>Ausschließlich durch die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 GO, dass sowohl die Zweckerfüllung wie auch die Haftung und Einflussmöglichkeiten der Kommune sicherstellt sind, kann ein Ergebnis im einem Abwägungsprozess erarbeitet werden. Dieses setzt u. a. voraus, dass alle an der Prozessfindung Beteiligten entsprechende Modelle erarbeitet und vorgestellt haben.</p> <p>Des Weiteren ist es für die förmliche Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 108 GO, die sich auch auf das Ergebnis des Abwägungsprozesses bezieht, zwingend notwendig zu wissen, welche Rechtsform die Gesellschaft haben wird.</p>
---------------------	---

Heiligenhafen, den 12. September 2019

In Vertretung:

  
 (Folkert Loose)  
 Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Z.M.S.
Amtsleiterin / Amtsleiter	S. DO.
Büroleitender Beamter	